

# Satzung des Jugendmusikverein Pürgen e.V.

(neue Fassung vom 09.03.2018)

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendmusikverein Pürgen e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Pürgen.
3. Der Verein wurde am 10. Januar 1980 gegründet.
4. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit heimatliches Brauchtum bewahren und fördern. Weiterhin will er die Förderung und Ausbildung von Jungmusikern ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen einer pauschalen Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.

## § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein in der Blaskapelle übliches Instrument spielt oder erlernen will und die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Dirigenten.

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich an den Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung, sogleich ist es von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit. Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter treffen Vorstandschaft und Dirigent entsprechende Regelungen.

2. Passives Mitglied kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch die schriftliche Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages (Geldbetrag) verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlagen.
3. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Musikwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ein Ehrenvorsitzender ist beratendes Mitglied des Vorstands. Alle Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
4. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Interessen des Vereins wohlwollend und förderlich zu vertreten.
5. Datenschutz
  - a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zu Vereinszwecken nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
  - b. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder an Verbände (z.B. dem Musikbund von Ober- und Niederbayern e. V. (MON), den Jungbläser Lechrain e.V.) zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, Instrument und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
  - c. Der Verein informiert die Tagespresse nach eigenem Ermessen (z. B. „G'moa Blatt“, Landsberger Zeitung und ähnliche) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die anderen Verbände von dem Widerspruch des Mitgliedes.
  - d. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens an der Anschlagtafel des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- e. Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit dem MON abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an den MON, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- f. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## 6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. freiwilligen Austritt: Dieser kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt sein, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- b. Streichung: Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Musikproben und Auftritten unbegründet bzw. unverhältnismäßig oft fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung als aktive Mitglieder streichen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen wurden, steht die Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu.
- c. Ausschluss: Der Vorstand kann passive Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen von der Mitgliedschaft ausschließen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht ein Widerspruchsrecht binnen 6 Wochen zu. In diesen Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- d. Tod.

## § 4 Vereinsvorstand

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstands ist ein Ehrenamt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Dirigenten, zwei Jugendvertretern und bis zu fünf Beisitzer. Ein Beisitzer wird durch die aktiven Mitglieder gewählt (Vertrauensperson). Die beiden Jugendvertreter werden von den aktiven Jugendlichen (bis einschließlich 27 Jahre) gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden diesen vertreten sollen.

4. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (= Generalversammlung) des Vereins statt. Sie ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch geeignete Veröffentlichungen (z. B. Anzeige im „G'moa Blatt“ und Aushang in der Gemeinde). Mitglieder, deren Wohnsitz sich außerhalb des Gemeindebereichs Pürgen befindet, werden schriftlich eingeladen.
2. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.
3. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der ordentlichen Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern durch geeignete Veröffentlichungen (z. B. Anzeige im „G'moa Blatt“ und Aushang in der Gemeinde) bekannt zu geben. Mitglieder, deren Wohnsitz sich außerhalb des Gemeindebereichs Pürgen befindet, werden schriftlich eingeladen.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.
5. Aktive Musiker, die bereits das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig. Tritt eine solche Person dem Verein bei, so hat der gesetzliche Vertreter damit sein Einverständnis zum Beitritt sowie zu allen Handlungen erklärt, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen.
6. Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  1. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
  2. Wahl von zwei Kassenprüfern
  3. Festsetzung des Jahresbeitrages = Geldbetrag
  4. Erledigung gestellter Anträge

## **§ 6 Beschlüsse**

### 1. des Vorstandes

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## 2. der Mitgliederversammlung

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis enthalten.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

## **§ 7 Besondere Vertreter**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt werden.
2. Der besondere Vertreter vertritt innerhalb seines Geschäftskreises zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem der beiden gleichberechtigten Stellvertreter.
3. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.

## **§ 8 Kassenführung**

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Aufhebung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder der Versammlung dafür stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pürgen, vertreten durch den amtierenden ersten Bürgermeister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Sonstiges

Die Fassung vorstehender Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lengenfeld, den 09.03.2018

.....	.....	.....
1. Vorsitzender (Versammlungsleiter)	Stellvertreter	Stellvertreter

.....	.....	.....
Schriftführer	Kassier	Dirigent

.....	.....
Jugendvertreter	Jugendvertreter

.....	.....	.....
Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer

.....	.....
Beisitzer	Beisitzer